

Kommunaler Entschuldungsfonds

Ausarbeitung DIE LINKE RLP zur Information zum KEF
der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der Kommunale Entschuldungsfonds auch KEF-RP genannt ist am 01.01.2012 gestartet (spätester Beitritt 31.12.2013), für eine Dauer von 15 Jahren.

Es ist geplant mit dem Fonds die Schulden(4,6Mrd.€) aller Kommunen um zwei Drittel zu reduzieren. 3,9 Mrd. € (mit Zinsen), also ein Schuldendienst von jährlichen 260 Mio. €, sollen somit abbezahlt werden. Der KEF-RP soll zu je einem Drittel aus dem allgemeinen Landeshaushalt Rheinland Pfalz, von der kommunalen Solidargemeinschaft und den teilnehmenden Kommunen aufgebracht werden.

Es wird nur ein nachhaltiger Erfolg gewährleistet, wenn dieser nicht durch den gleichzeitigen Aufbau von neuen Schulden verhindert.

Jede Kommune entscheidet, ob und inwieweit sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Bei der Beteiligung wird die Umsetzung der Sparmaßnahmen durch die Kommunalaufsicht überwacht. Zur Teilnahme am Entschuldungsfonds ist ein Ratsbeschluss erforderlich, der die Zustimmung zu den Maßnahmen beinhaltet. Das heißt, dass jede Kommune selbst die Entscheidung treffen kann.

Die Anteile zur Schuldenbegleitung von Land und Solidargemeinschaft werden nur dann gezahlt, wenn die Kommune selbst eigene Sparmaßnahmen in großen Umfang umsetzt.

Für die notwendigen Sparanstrengungen gelten folgende Bedingungen:

- a) Die eigenen Ertragsquellen müssen ausgeschöpft werden. Das heißt, die Leistungen der Kommunen werden teurer, da diese ihre Einnahmen maximieren muss.
- b) Die Kommune muss nachweisen, dass Kommunales Vermögen nicht verkauft werden kann, da dies die kommunalen Aufgaben betrifft. Das heißt die jeweilige Kommune ist angehalten ihrer kommunalen Betriebe und Vermögen zu veräußern.
- c) Bezüglich der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.
- d) Die Aufwendungen und Auszahlungen müssen sich unter auf die kommunale Selbstverwaltung und unabweisbare Verpflichtungen beschränken. Das heißt, die Kommune hat Sorge zu tragen, dass bei unzureichender Einnahmen freiwillige Leistungen wie Bibliotheken oder Schwimmbäder geschlossen/ verkauft werden.
- e) Neue Investitionen müssen sich auf unabweisbare Vorhaben beschränken und sind gegebenenfalls zeitlich zu strecken. Das heißt, das die Kommunen angehalten werden wichtige Vorhaben der Infrastruktur und Lebensqualität der Bürger/innen vor Ort auszusetzen.
- f) Die Personalkosten sind auf den unabweisbaren notwendigen Bedarf zu beschränken. Das heißt, weniger Einstellungen bzw. Entlassungen. Einen Rückgang an Ausbildungsplätzen und Mehrbelastung für Vorhandene Mitarbeiter.
- g) Im Bereich des Energiemanagements sind Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

Mehrbelastungen sind möglichst zu vermeiden, sofern sie nicht von übergeordneten Stellen angeordnet sind. Sie dürfen nicht das Sparergebnis der teilnehmenden Kommunen schmälern. Das heißt, das die Kommunen in ihrer Eigenverantwortung beschnitten wird, jedoch weiterhin alle Maßnahmen und etwaige Kosten von übergeordneten Stellen tragen muss.

Die teilnehmenden Kommunen legen Kennzahlen für ihren Haushalt vor.

Bestimmungen über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der Konsolidierungsvereinbarung sind Bestandteil der einzelnen Verträge.